

Bolzano, 3.4.2017

Autonome Provinz Bozen

Ziele für die Zugänglichkeit für das Jahr 2017

verfasst gemäß Vorgaben des Artikel 9, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 179, vom 18.
Oktober 2012,

Vorwort

Im Artikel 9, Absatz 7, des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012, ist festgelegt, dass innerhalb des 31. März jeden Jahres die öffentlichen Verwaltungen laut Artikel 1, Absatz 2 des gesetzesvertretendes Dekretes Nr. 165 vom 30 März 2001, verpflichtet sind, jährlich die Ziele für die Zugänglichkeit auf den eigenen Webseiten zu veröffentlichen.

Allgemeine Informationen zur Verwaltung

Bezeichnung der Verwaltung	Autonomen Provinz Bozen
Rechtssitz (Stadt)	Bozen, Silvius-Magnago-Platz, 1 - 39100
Verantwortlicher Zugänglichkeit	/
PEC Adresse für Mitteilungen	adm@pec.prov.bz.it

Beschreibung der Verwaltung

Landesverwaltung.

Ziele für die Zugänglichkeit

Ziel	Kurze Beschreibung des Zieles	Zu setzende Maßnahme	Anpassungszeiten
Ernennung des Verantwortlichen für die Zugänglichkeit	Der Verantwortliche für die Zugänglichkeit muss innerhalb der Behörde ernannt werden	Ermittlung des Verantwortlichen für die Zugänglichkeit innerhalb der Behörde	Dezember 2017
Verbesserung institutionelle Webseite	Zugänglichkeit in allen Bereichen der Webseite gewährleisten und wahren	Zugänglichkeit der Webseite wahren und wo möglich das aktuelle Niveau verbessern. Ankauf eines QMS (Quality Management System) Tools	Dezember 2017
Überwachung der institutionellen Webseite	Die Überwachung dient der Überprüfung der Übereinstimmung gemäß Anlage A des MD vom 8. Juli 2005 (aktualisiert durch das MD vom 20 März 2013 - GU Serie Generale n. 217 vom 16-9-2013)	Periodische Stichprobenkontrollen der Webseiten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Zugänglichkeit.	Dezember 2017
Verbesserung der Themenseiten	Zugänglichkeit in allen Bereichen der Webseite gewährleisten und wahren	Zugänglichkeit der Themenseiten wahren und soweit möglich das aktuelle Niveau verbessern. Ankauf eines QMS (Quality Management System) Tools	Dezember 2017
Überwachung der Themenseiten	Die Überwachung dient der Überprüfung der Übereinstimmung mit der Anlage A des MD vom 8. Juli 2005 (aktualisiert durch das MD vom 20 März 2013 – Gesetzesanzeiger „GU Serie Generale“ Nr. 217 vom 16-9-2013)	Periodische Stichprobenkontrollen der Webseiten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Zugänglichkeit.	Dezember 2017
Weiterbildung	Weiterbildung des Personals der Verwaltung	Initiativen für die spezifische Weiterbildung zur Qualitätssteigerung der veröffentlichten Inhalte.	Dezember 2017